

Ausschuss für den ländlichen Raum, Umwelt und Regionalentwicklung am
21.10.2021

TOP 4 (öffentlich)

Vorberatung zur 28. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg; Antrag des Marktes Laaber

1. Antrag des Markts

Der Markt Laaber beantragte mit Schreiben vom 21.05.2021 beim Landkreis Regensburg die Herausnahme von Flächen aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989.

Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Laaber im Bereich Endfeld wurde ersichtlich, dass kleine Teilbereiche der Siedlung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen. Um in diesen Bereichen Konflikte zu vermeiden, beantragt der Markt nunmehr die Herausnahme der im Änderungsbereich liegenden Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 1121 und 1126 der Gemarkung Großsetzenberg aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Naabtal mit Randhöhen und Seitentälern“. Insgesamt umfassen die Fläche rd. 0,5 ha.

Zur Begründung führt der Markt aus, dass die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet keine konkrete bauliche Entwicklung in den Teilbereichen vorbereite. Es handele sich hier vielmehr um eine korrigierte Darstellung im Flächennutzungsplan vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzung der Flächen, der das Landschaftsschutzgebiet in seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt. Gleiches gelte für die Ziele des Landschaftsschutzgebietes, welches in seinen Grundzügen vollständig erhalten bleibe. Der Ortsteil Endfeld befindet sich laut rechtsgültigem Flächennutzungsplan des Marktes Laaber vollumfänglich im Außenbereich. Der Markt Laaber beabsichtigt im Rahmen des gleichzeitig laufenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens eine Darstellung des Ortes als MD-Gebiet entsprechend der tatsächlichen Nutzung.

2. Fachstellenbeteiligung

Zur Vorbereitung der Entscheidung wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange gehört:

Von Seiten der **unteren Naturschutzbehörde** bestehen keine Bedenken die Teilflächen der Fl.Nrn. 1121 und 1126, Gmkg. Großsetzenberg aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen (Anpassung an den tatsächlichen Bestand).

Der **Naturschutzbeirat** stimmt der Herausnahme mit 3:0 Stimmen zu.

Der **Bund Naturschutz** Ortsgruppe Laaber-Deuerling-Brunn lehnt die Herausnahme ab. Auf dem Gemeindegebiet seien bereits in der Vergangenheit Flächen aus dem Landschaftsschutz herausgenommen worden. Der Sinn für die Erstellung solcher Gebiete würde infrage gestellt, wenn immer wieder Flächen herausgenommen werden. Durch die zunehmende Versiegelung von Freiflächen könne der

Boden bei Starkregen immer weniger Wasser aufnehmen. Dadurch erhöhe sich der Oberflächenabfluss, was ein größeres Überschwemmungsrisiko bedeuten würde. Wenn Regenwasser immer mehr oberflächlich abfließt, sinke der Grundwasserspiegel, die Trinkwasserversorgung sei dadurch gefährdet. Da in Endfeld keine konkrete bauliche Entwicklung vorbereitet werden solle, sehe man die Maßnahme für unnötig an.

Der **Landesbund für Vogelschutz** erklärt sein Einverständnis mit der geplanten Änderung der Schutzgebietsgrenzen im Bereich Endfeld.

Das **Sachgebiet Bauleitplanung** ist mit der Herausnahme insoweit einverstanden, dass die gegenständlichen Flächen der Entnahme aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung mitgetragen werden.

Von Seiten des **Regionalen Planungsverbands** bestehen gegen die Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet keine grundlegenden Bedenken, da es sich laut dem Antrag lediglich um bereits bebaute Bereiche handele. Kritisch gesehen werde aber die Tatsache, dass durch die Herausnahme neue Ansatzpunkte für weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich u.U. in Zukunft leichter zu verwirklichen wären. Dies bekomme insofern eine Bedeutung, da der Markt im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes den Ortsteil Endfeld für weitere städtebauliche Entwicklungen in den Flächennutzungsplan als MD – Gebiet aufnehmen möchte. Gem. Regionalplan der Region Regensburg (B II 1) soll die Siedlungsstruktur in der Region unter Wahrung ihrer Vielfalt und Gliederung weiterentwickelt werden. Die Siedlungstätigkeit soll in allen Gemeinden in Übereinstimmung mit deren Größe, Struktur, Ausstattung und Funktion erfolgen und grundsätzlich eine organische Entwicklung ermöglichen. Insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll nach Regionalplan (B II 1.3) die Siedlungstätigkeit vor allem auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie auf die Erfordernisse der Erholung und des Fremdenverkehrs besondere Rücksicht nehmen. Nach regionalplanerischen Gesichtspunkten, komme auf Grund der Lage des Vorhabens in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet den Belangen von Naturschutz und Landespflege besondere Bedeutung zu.

Aus Sicht des **Sachgebiet Wasserrecht** bestehen aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Herausnahme der Teilflächen aus den Flurnrn. 1126 und 1121, Gemarkung Großsetzenberg. Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine Besonderheiten erkennbar, die gegen eine Herausnahme sprechen.

Von Seiten des **Wasserwirtschaftsamt Regensburg** besteht Einverständnis mit der Herausnahme. Beide Teilflächen liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Ein Teilbereich der südlichen Fläche liegt im sog. wasser-sensiblen Bereich.

Der **Landesfischereiverband** hat keine Einwendungen gegen diese Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet im Zuge der tatsächlichen Bestandsanpassung. Es gibt hier keine bewirtschafteten Teiche oder Fließgewässer in unmittelbarer Nähe. Weitere Bauvorhaben sind mit dieser Anpassung nicht verbunden. Von Seiten des AELF bestehen keine Einwände.

3. Bewertung

Insgesamt ist festzuhalten, dass mit der Aufgabe des Landschaftsschutzes auf der beantragten Fläche und der folgenden Bebauung die natürliche Eigenart der Landschaft und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden.

Der Kreistag hat das Interesse der Allgemeinheit an der Herausnahme in Relation zu setzen mit den Belangen des Landschaftsschutzes. Der Landkreis als Verordnungsgeber hat in eigener Zuständigkeit darüber zu entscheiden, ob er den bestehenden Landschaftsschutz aufheben will. Er hat dabei in sachgerechter Weise zu prüfen, ob die Preisgabe von Landschaftsschutz mit den einschlägigen Bestimmungen vereinbar ist und der Landschaftsschutz Nutzungsinteressen weichen soll, die es nach ihrem Gewicht rechtfertigen, den bestehenden Schutz der Landschaft aufzuheben.

Festzustellen ist, dass beim Erlass der Landschaftsschutzverordnung im Jahr 1989 bei allen Verfahrensbeteiligten Einigkeit darüber herrschte, dass die Ausweisung schutzwürdiger Flächen eher großzügig vorgenommen wird und dass den Gemeinden bei etwaigen späteren Änderungsanträgen entgegengekommen werde. Dies deshalb, um das Selbstverwaltungsrecht und die daraus abzuleitende Planungshoheit der Gemeinden zu respektieren und deren Entwicklungsmöglichkeiten auch aufgrund der speziellen örtlichen Kenntnisse nicht einzuschränken. Diese damalige Zusicherung muss in den Abwägungsprozessen beachtet werden.

Im Rahmen der vom Kreistag vorzunehmenden Entscheidungen sind die widerstreitenden Interessen in jedem Einzelfall gegeneinander abzuwägen.

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Fachbehörde für diese Beurteilung ist die untere Naturschutzbehörde. Im Umkehrschluss ist daraus zu folgern, dass auch für die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde besonderes Gewicht zukommt.

Die untere Naturschutzbehörde hat gegen die Herausnahme der Flächen keine Einwendungen erhoben. Mit Ausnahme des Bund Naturschutzes haben alle Fachstellen der Herausnahme grundsätzlich zugestimmt

Die Ansicht vom Bund Naturschutz zur angesprochenen Versiegelungs- und Trinkwasserversorgungs-Thematik wird von der unteren Naturschutzbehörde, wie auch vom Sachgebiet für Wasserrecht und Bodenschutz nicht geteilt, da im vorliegenden Fall nur eine Anpassung an die bestehende Bebauung erfolgt und keine weitergehende Eingriffe zu befürchten sind. Die von Seiten einiger Fachstellen erhobenen Bedenken und Hinweise hinsichtlich Dichte der Bebauung, Bedarfsnachweis etc. sind vom Markt Laaber in dem für die Ausweisung von Bauflächen erforderlichen Bauleitplanverfahren abzuarbeiten. Insbesondere ist das derzeit parallellaufende Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Markt Laaber in diesem Hinblick zu beachten.

Bei einer Interessenabwägung überwiegt daher das Interesse des Markts an der Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Antrag des Markts Laaber zu entsprechen.

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag,

1. die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke FINrn. 1121 und 1126 der Gemarkung Großetzenberg gemäß dem anliegenden Lageplan aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung herauszunehmen und
2. dem Erlass einer entsprechenden Änderungsverordnung zuzustimmen.

Landkreis Regensburg

Michael Iglhaut

Leiter Bauamt

S 4, 15.10.2021

Anlage(n)

1. LSG Überblick im Landkreis Regensburg – Laaber / Endlfeld
2. Luftbild – Endlfeld 1:2500
3. Luftbild – Endlfeld 1:2500 mit LSG
4. Luftbild – Endlfeld Herausschnitt Flurnummer 1121
5. Luftbild – Endlfeld Herausschnitt Flurnummer 1126